

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

sicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seien, 12 fr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 fr. bezahlt.

§. 19. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangte, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von dem zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhaber.

§. 20. Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 und 12 unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Karlsruhe den 25. Februar 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20. Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Kaver Spinnhirn dahier aufgefordert, den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld“ unten am herrschaftlichen Mainwalde.

Der Acker des Kaver Spinnhirn stößt nördlich an diesen Mainwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Dsner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Weizen angepflanzt.

Der Acker des Franz Fehring, nördlich gegen Kaver

Spinnhörn, südlich gegen Marr Klaußner, westlich an den Kahlbach und östlich an Bernhard Gißler, mißt beiläufig $1\frac{1}{2}$ Morgen und ist zur Hälfte mit Dinkel und zur andern Hälfte mit Wintergerste angepflanzt.

Auf beiden Aeckern befinden sich diese Früchte, so weit sie nicht beschädigt sind, in einem vollkommenen Zustande und sind bereits in Halmen geschossen.

Ein großer Theil derselben ist nun aber beschädigt, nämlich theils abgeäst und theils zertreten, und zwar, wie an den Fährten und der Losung zu erkennen ist, von Rehen.

Auf dem Acker des Kaver Spinnhörn ist ungefähr der vierte Theil auf solche Weise verdorben, — auf jenem des Fr. Fehring aber vom Dinkel etwa $\frac{1}{4}$ Morgen und von der Wintergerste etwa 2 Quadratruthen.

Man kann annehmen, daß der abgeästete und zertretene $\frac{1}{2}$ Morgen Waizen des K. Spinnhörn, wenn er nicht beschädigt worden wäre, zur Zeit der Ernte

	3 Malter 5 Sester Waizen	
der $\frac{1}{4}$ Morgen des Fr. Fehring	2	„ 5 „ Dinkel,
und die zwei weitem Ruthen	—	„ $\frac{3}{4}$ „ Gerste

ertragen haben würde.

Gegenwärtig macht der mittlere Preis dahier

für das Malter Waizen 9 fl.

für das Malter Dinkel 4 fl.

und

für das Malter Gerste 6 fl.

daher wäre der Werth der erwähnten 3 Malter 5 Sester Waizen des Kaver Spinnhörn 33 fl. 30 fr.
und jener der 2 Malter 5 Sester

Dinkel des Fr. Fehring 10 fl.

und der Gerste von $\frac{3}{4}$ Sester 27 fr.

10 fl. 27 fr.

43 fl. 57 fr.

Ein nachträgliches Wachsthum dieser verdorbenen Früchte ist, da sie zum Theil ganz zertreten sind, und die abgeästen schon in Halmen geschossen waren, nicht mehr zu hoffen, auch kann auf diesen Aeckern bei der gegenwärtigen Jahreszeit nach dem hiesigen Klima nichts mehr durch Wiederanbau eingebracht werden.

Dagegen dürfte von obigen Beträgen wegen ersparten Einheimungskosten, so wie in Rücksicht auf die Gefahren, denen sonst die Früchte bis zur Ernte noch ausgesetzt wären, etwa $\frac{1}{10}$ abgezogen werden, so daß

dem K. Spinnhirn nur noch	30 fl. 9 fr.
und dem Fr. Fehring	9 fl. 24 fr.
	<hr/> 39 fl. 33 fr.

zu ersetzen wären.

Als Gebühr für diese Schätzung haben die beiden Unterzeichneten jeder 36 fr., sodann miteinander noch für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 fr. und für die hierzu gebrauchten zwei Impressen 4 fr. zu fordern.

Albert Bloch,

Karl Buchegger.

Lit. B.

Geschehen zu Nörtingen den 12. März 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden diesen Vormittag 7 Uhr von Jacob Wü r t h dahier aufgefordert, in seinem sogenannten Hörnlewald, der in der hiesigen Gemarkung liegt und östlich an die Gemarkung von Detishausen gränzt, den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Die Unterzeichneren haben sich daher in diesen, dem Jacob Wü r t h gehörigen Hochwald begeben, und auf der östlichen Seite desselben, wo er an die sogenannte Bachmatte stößt, unterhalb der Steingrube in dem Weistannenanschlag, in

2..

welchem sich elit im Durchschnitt etwa 5 Jahre alter Anflug von Weißtannen befindet, wahrgenommen, daß dort 2 ziemlich große Strecken dieses Anflugs vom Rothwilde, von welchem man Fährte und Losung vorfand, abgeäst sind.

Die eine Strecke ist ungefähr 60 Schritte lang und im Durchschnitte 15 Schritte breit, und die andere etwa halb so groß.

Ein Erholen des verdorbenen Anflugs, so daß keine Blöße entstände, ist nicht zu erwarten, und eben so wenig eine natürliche Besamung, daher müssen die beiden Strecken künstlich besamt oder angepflanzt werden.

Zur Besamung der erwähnten, etwa 120 Quadratruthen betragenden Flächen sind etwa 80 Pfund Samen im

Betrag von 8 fl. —

und zur Vorbereitung und Besamung des

Bodens etwa 4 Tagarbeiten à 40 fr. . . 2 fl. 40 fr.

erforderlich, wobei die wahrscheinlich nöthig

werdenden Nachbesserungen noch zu . . . 2 fl. —

angeschlagen werden können. 12 fl. 40 fr.

An Holzzuwachs kann man nach der Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Waldes per Morgen jährlich $\frac{3}{4}$ Klafter oder 108 Kubikfuß, jenen von 120 Quadratruthen also zu $32\frac{4}{10}$ Kubikfuß oder in fünf Jahren zu 162 Kubikfuß oder $1\frac{1}{8}$ Klafter und das Klafter auf dem Stock im Werthe zu 4 fl. annehmen, wornach der nach dem Alter und der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von $1\frac{1}{8}$ Klafter etwa 4 fl. 30 fr. werth ist, welcher Betrag nebst obigen 12 fl. 40 fr. zusammen mit 17 fl. 10 fr. sich als den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.

(Anm. Statt dessen könnte von den Worten an: „Zur Besamung der erwähnten 2c.“ die Berechnung nach den Umständen auch folgendermaßen lauten:

In der Nähe der verdorbenen Stellen befindet sich

im nämlichen Walde eine Menge überflüssiger Pflanzen von gleichem Alter und von gleicher Holzart, die zur Anpflanzung der verdorbenen Stellen geeignet sind und dazu ohne allen Nachtheil benutzt werden können.

Wird auf jeden Schritt wieder eine solche Pflanze gesetzt, so braucht man dazu 1350 Stücke, zu deren Verpflanzung etwa 7 Tagesarbeiten à 40 fr. also 4 fl. 40 fr. nebst einer Gebühr von 1 fl. 30 fr. für den Sachverständigen, der den Arbeitern zur Pflanzung die Anleitung giebt, somit im Ganzen 6 fl. 40 fr.
und für wahrscheinliche Nachbesserungen etwa 2 fl. —

8 fl. 40 fr.

erforderlich sind.

Da diese Pflanzen das nämliche Alter haben wie die verdorbenen, so geht der Holzzuwachs nur für die 2 Jahre, welche nöthig sind, bis die Pflanzungen vollständig angewachsen seyn und die Wurzeln sich erholt haben werden, verloren.

Derselbe kann nach der Ertragsfähigkeit des Bodens per Morgen jährlich $\frac{3}{4}$ Klafter oder 108 Kubikfuß, jener von 120 Quadratruthen also zu $32\frac{4}{10}$ Kubikfuß, oder in 2 Jahren zu $64\frac{8}{10}$ Kubikfuß, und das auf dem Stock im Werthe von 4 fl. angenommen werden, wonach der nach der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von $64\frac{8}{10}$ Kubikfuß etwa 1 fl. 48 fr. werth ist, was mit den obigen 8 fl. 40 fr.

im Ganzen mit 9 fl. 58 fr.

den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.)

Die Gebühr für diese Schätzung beträgt 36 fr. für jeden der Unterzeichneten, und für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 fr. nebst 4 fr. für die beiden Impressen.

Michael Bruderhofer.

Heinrich Heim.

F o r m u l a r

zur Abschätzung des Wildschadens auf Feldern, Wiesen, Reben und Gärten.

Geschehen zu den ten 18

Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von aufgefordert,

in

den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Unterzeichnete hat sich daher an den bezeichneten Ortegeben, und nach genommenem Augenschein folgendes gefunden:

- 1) Beschreibung der beschädigten Grundstücke, insbesondere des Gewannes, in welchem sie liegen, ihrer Größe und ihrer Anstöße, mit Beifügung ihrer Eigenthümer.
- 2) Ob diese Grundstücke zerstreut liegen oder an einander stoßen, und ob und welche derselben im erstern Falle doch in demselben Gewanne liegen.
- 3) Welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf jenen Grundstücken befinden.
- 4) In wie weit dieselben schon herangewachsen oder gereift seien.
- 5) In welcher Art sie beschädigt seien.
- 6) Worauf zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu wel-

chem Antheile von Wild und von welcher Wildgattung herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheile von jenem der niedern Jagd herrühre.

- 7) Wie groß auf jedem der in Nr. 1 bezeichneten Grundstücke die beschädigten Stellen seien; — und wie groß bei jeder einzelnen Fruchtgattung oder Art von Erzeugnissen.
- 8) Wie viel die Erzeugnisse auf diesen Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden.
- 9) Welches zur Zeit der Schätzung der laufende mittlere Preis dieser Art von Erzeugnissen sei, und welchen Werth darnach das in Nr. 8 erwähnte Quantum haben würde.
- 10) Was von den im Quantum Nr. 8 bereits begriffenen Erzeugnissen etwa noch nachwachsen könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9 als wahrscheinlich erübrigender Ertrag in Abzug gebracht werden könne.
- 11) Was etwa durch neuerlichen Anbau im nämlichen Jahre nach Abzug aller Kosten rein wieder eingebracht werden könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9 etwa abgerechnet werden dürfte.
- 12) Was in Rücksicht der Gefahren, denen das Gewächs bis zur Ernte

noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen Zahlung des Ersatzes vor der Ernte, und wegen ersparter Bau- und Einheimungskosten billig in Abzug zu bringen sei. (Von $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{5}$ der berechneten Schadenssumme.)

13) Wenn Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht wurde, so ist hier zu bemerken, wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt sei, oder eingezäunt war.

14) Schäfergebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schäfer.

Lit. D.

F o r m u l a r

zur Abschätzung des Wildschadens in Waldungen.

Geschehen zu den ten 18
 D Unterzeichnete , zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet , wurde um
 Uhr von

aufgefordert,
 in
 den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenscheine folgendes gefunden:

- 1) Beschreibung des Waldes, insbesondere der beschädigten Stellen desselben nach seiner Lage und nach seinem Eigenthümer.
- 2) Beschaffenheit des Waldes (insbesondere ob Hoch- oder Niederwaldung) und Bezeichnung der Holzarten, an welchen die Beschädigung geschah.
- 3) Wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitt) seien.
- 4) in welcher Art sie beschädigt seien.
- 5) Woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wilde herrühre, und von welcher Wildgattung.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

- 6) Größe der Fläche oder der verschiedenen Stellen, worauf die Beschädigung sich zeigt.
- 7) Ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden.
- 8) Ob durch Zerstörung derselben eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde.
- 9) Ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch sich herausstellende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.
- 10) Was die Cultivirung der entstehenden Blößen durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlicly der zu erwartenden Nachbesserungen kosten werde.
- 11) Wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holz zuwachs entgehe.
- 12) Schätzungsgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer.

